

aArberg



Einwohnergemeinde
3270 Aarberg

Reglement über die Bewirt- schaftung der öffentlichen Parkplätze mit Gebührentarif

vom 04. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Organisation	3
III. Bewirtschaftung.....	4
IV. Gebührenarten	4
V. Gebühren	6
VI. Finanzierung	6
VII. Vollzug	6
VIII. Schlussbestimmungen	7
 GEBÜHRENRAHMEN	 6

Vorbemerkung: Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Aarberg erlässt, gestützt auf Artikel 6 des Organisationsreglements vom 27. November 2003 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE BEWIRTSCHAFTUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Die Gemeinde betreibt und unterhält öffentliche Parkplätze in Aarberg.

² Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist bundesrechtlich geregelt.

³ Die Gemeinde kann im Interesse einer geordneten Parkierung das Abstellen von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrrädern, Fahrrädern und ähnlichen Fahrgeräten auf öffentlichen Parkplätzen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen örtlich und zeitlich beschränken oder der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.

⁴ Die Gemeinde differenziert bei der Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze zwischen der bevorzugten Behandlung der Kurzzeitparkenden (Besuchende) gegenüber den Langzeitparkenden (Pendelnde, Anwohnende usw.) in Gebieten mit begrenztem öffentlichem Parkplatzangebot.

Öffentliche
Parkplätze

⁵ Als öffentliche Parkplätze gelten Abstellflächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Aarberg stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

⁶ Die öffentlichen Parkplätze sind als solche zu bezeichnen und gemäss der Signalisationsverordnung (SSV) zu markieren und signalisieren.

II. Organisation

Aufsicht, Übertragen
von Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt Betrieb und Unterhalt der zuständigen Kommission (nachfolgend Kommission genannt) gemäss OgR.

² Für den Vollzug innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauabteilung zuständig.

Weitere Erlasse

Art. 3 ¹ Ergänzend zu diesem Reglement erlässt der Gemeinderat eine Verordnung, in welcher Betrieb und Unterhalt sowie Verantwortlichkeit

ten geregelt werden.

² Die Kommission kann weitere für die Bewirtschaftung der Parkplätze notwendige Weisungen und Konzepte erlassen.

III. Bewirtschaftung

Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 4 ¹ Die Gemeinde kann die öffentlichen Parkplätze mittels blauer Zone, Parkuhren, Ticket-Automaten, digitalen Kanälen oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaften. Durch Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.

² Der Gemeinderat hält die gebührenpflichtigen Parkplätze und die Zonen mit zeitlicher Beschränkung des Parkierens (blaue Zone) in einem Richtplan fest.

³ Der Gemeinderat bestimmt die zeitliche Beschränkung der Parkierzeit (blaue Zone / 90 Min. oder anderer – kürzer oder länger – Limiten) und die Erhebung von Gebühren für die Parkierung von Fahrzeugen auf entsprechend bezeichnete Parkplätzen.

⁴ Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist nur in markierten Feldern und Parkplätzen gestattet.

⁵ Über Neumarkierungen, Umplatzierung oder Aufhebung von Parkfeldern entscheidet die zuständige Kommission.

⁶ Die Gebühren werden für die Schaffung und den Unterhalt von Parkraum sowie die Kontrolle der Parkordnung verwendet.

Gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 5 ¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur gegen die auf der Hinweisstafel oder dem Ticketautomaten angegebene Gebühr und unter den allfällig vermerkten Bedingungen parkiert werden.

² Die gelösten Parktickets resp. Parkkarten gelten nur für die hinterlegte Kontrollnummer des Fahrzeuges. Sie sind nicht auf andere Kontrollschilder übertragbar.

³ Das Nachzahlen ohne Verschieben des Fahrzeuges ist verboten.

Vorübergehende Zweckentfremdung

Art. 6 Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen (Bauinstallationen, Veranstaltungen, etc.) bedarf einer Bewilligung der Bauabteilung und ist gebührenpflichtig.

IV. Gebührenarten

Grundsatz

Art. 7 Soweit die Gebührenpflicht gegeben ist, sind die Gebühren wie folgt zu entrichten:

	<ul style="list-style-type: none">a. mittels Einzelticket (Ticketautomat)b. mittels digitalen Kanälenc. mittels Parkkarten (Monats-, Halbjahres- oder Jahresparkkarten)
Parkkarten	<p>Art. 8 ¹ Die Parkkarte berechtigt dazu, die darauf bezeichneten Fahrzeuge ohne besondere zusätzliche Gebühr auf den dafür vorgesehenen öffentlichen, bewirtschafteten Parkplätzen abzustellen.</p> <p>² Parkzonenbezogene zeitliche Einschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Der Besitz der Parkkarte verleiht keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.</p> <p>⁴ Zeitlich beschränkte Parkierungseinschränkungen, beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen, bleiben vorbehalten.</p> <p>⁵ Die Stationierung von Fahrzeugen jeglicher Art ohne Nummernschild ist weder mit Einzelticket noch mit Monats- oder Jahreskarte zulässig. Das Abstellen von Spezialfahrzeugen (wie Camper, Anhänger, landwirtschaftlichen Fahrzeugen usw.) ist nur mit Einzelticket zulässig.</p>
Berechtigung	<p>Art. 9 ¹ Das Reglement gilt für das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>² Die räumliche Differenzierung der Bewirtschaftung gemäss Richtplan im Anhang (Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung / blaue Zone; Parkplätze mit Gebührenerhebung für Langzeitparkierung; übrige öffentliche Parkplätze) kann durch den Gemeinderat frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Reglements der aktuellen Verkehrslage angepasst werden.</p> <p>³ Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag zwischen 08.00 und 19.00 Uhr zulässig. In Sonderfällen kann der Gemeinderat von dieser Beschränkung abweichen.</p>
Geltungsdauer	<p>Art. 10 ¹ Die Parkkarten können für folgende Zeitspannen ausgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ein Jahrb. Ein halbes Jahrc. Einen Monat <p>² Sie sind jeweils im Voraus zu bezahlen.</p>
Entzug, Rückgabe	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde kann Parkkarten endgültig oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rücker-</p>

stattung der Gebühr.

² Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die dafür bezahlte Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet.

V. Gebühren

Gebührenerhebung **Art. 12** Die Gemeinde erhebt Gebühren für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen.

Gebührenrahmen **Art. 13**

erste 90 Minuten		Gratis
ab 1.5 Stunden bis 3 Stunden	Fr.	1.20 bis 4.00
ab 3 Stunden bis 5 Stunden	Fr.	1.80 bis 6.00
ab 5 Stunden bis 8 Stunden	Fr.	2.40 bis 8.00
ab 8 Stunden bis 11 Stunden	Fr.	3.00 bis 10.00
Monatskarte	Fr.	30.00 bis 60.00
Halbjahreskarte	Fr.	150.00 bis 300.00
Jahreskarte	Fr.	300.00 bis 600.00

Sondergebühren **Art. 14** ¹ Die zuständige Kommission kann Parkkarten und Gebühren auf begründetes Gesuch hin zu reduzierten Ansätzen beschliessen.

² Für Sonn- und allgemeine Feiertage kann die zuständige Kommission von der obgenannten Gebührensкала abweichen (vgl. Art. 8 ³).

VI. Finanzierung

Spezialfinanzierung **Art. 15** ¹ Die Erträge aus den Gebühren sind zweckgebunden zu verwenden.

² Die Mittel sind für die Erstellungskosten von Parkieranlagen sowie deren Unterhalts- und Betriebskosten zu verwenden.

³ Über die Verwendung des Ertrages im Einzelnen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindevoranschlags.

VII. Vollzug

Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten **Art. 16** ¹ Die Gemeinde stellt, soweit erforderlich, auf Kosten des Halters den rechtmässigen Zustand wieder her, wenn Fahrzeuge oder Gegenstände vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund abgestellt sind.

² Die Gemeinde kann den Verkehr störende Fahrzeuge abtransportieren oder abtransportieren lassen.

³ Die Gemeinde kann mittels Parkkralle Fahrzeuge arretieren lassen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sich die Pflichtigen der Bezahlung von Gebühren oder Bussen entziehen wollen.

VIII. Schlussbestimmungen

- Widerhandlungen **Art. 17** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Weisungen können geahndet werden.
- Einsprache ² Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- Verwaltungsbeschwerde ³ Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungstatthalteramt Seeland Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- Übergangsbestimmung **Art. 18** Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
- Inkrafttreten **Art. 19** ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das durch die Gemeindeversammlung am 27. November 1997 erlassene «Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze», aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Aarberg am 4. Dezember 2025.

**NAMENS DER
EINWOHNERGEMEINDE AARBERG**

Der Präsident



Marc Moser

Der Sekretär

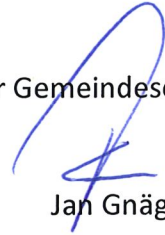


Jan Gnägi

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass das Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 04.12.2025 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 31.10.2025 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Der Gemeindegemeinschafter



Jan Gnägi